Wasserrecht;

Herstellung eines Gewässers im Rahmen der Nassauskiesung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1166/2, Gemarkung Innach, Gemeinde Maitenbeth durch Herrn Robert Hiermann

Im Auftrag des Landratsamtes Mühldorf am Inn veröffentlicht die Gemeinde Maitenbeth folgende

Bekanntmachung

Die Firma Robert Hiermann betreibt auf den Flächen Flur-Nrn. 1181, 1181/1, 1166/1 und 1166/2, Gemarkung Innach, einen Trocken-Kiesabbau. Im östlichen Teilbereich der Erweiterungsfläche (Flur-Nr. 1166/2) plant der Antragsteller Kies bis zur Grundwasseroberfläche abzubauen und die Fläche anschließend wieder zu verfüllen, der westliche Teil soll bis unter die Grundwasseroberfläche abgebaut werden und als Fischweiher bestehen bleiben. Der westliche Teilbereich der Flur-Nr. 1166/2, auf dem die Entnahme von Kies aus dem grundwasserführenden Bereich vorgesehen ist, umfasst eine Fläche von ca.6.700 m². Es ist geplant, Kies bis 4 m unter den bisher gemessenen Niedrigwasserstand (527,83 müNN) auszubeuten. Dies entspricht einer projektierten Abbausohle von 523,8 müNN. Unter Berücksichtigung einer Böschungsneigung von 45° ergibt sich eine auszubeutende Kiesmenge von ca. 40.000 m³. Nach Abschluss des Kiesabbaus plant Herr Hiermann die Herstellung eines Fischweihers mit ca. 5.800 – 6.000 m². Die Ufergestaltung erfolgt mit lagerstätteneigenem Material.
Auf der ca. 8.700 m² großen Fläche östlich des geplanten Weihers ist vorgesehen, die Kiesausbeutung bis zur Grundwasseroberfläche fortzuführen. Die veranschlagte Abbausohle liegt bei 529,2 müNN und entspricht damit dem mittleren Grundwasserspiegel. Das geschätzte Abbauvolumen mit einem eingerechneten Böschungsverhältnis von 1:1 beträgt ca. 35.000 m³. Nach Entnahme des Kieses soll dieser Teilbereich bis zur für den Trockenabbau genehmigten Sohlhöhe von 534 müNN mit lagerstätteneigenem, mineralischem Abraum wiederverfüllt werden. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 38.000 m³, entsprechendes Verfüllmaterial ist laut Aussage und Vermessung durch Herrn Hiermann vor Ort verfügbar.
Grundsätzlich soll der Abbau wie bisher von Ost nach West in drei Abschnitten erfolgen. Je Abbauabschnitt ist ein Abbauzeitraum von ca. 3 Jahren vorgesehen. Für Wiederverfüllung und Rekultivierung sind weitere fünf Jahre angesetzt, sodass sich die Gesamtdauer inklusive Rekultivierung auf insgesamt 15 Jahre beläuft. Der Abbau erfolgt mit Hydraulikbaggern. Zu- und Abtransport des abgetragenen Materials erfolgt wie bisher über die nördliche Zufahrt in Richtung der B12.
Diese Bekanntmachung betrifft nur den Kiesabbau im westlichen Teil mit der dauerhaften Herstellung eines Gewässers.

Die erforderliche Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 59 Satz 1 Bayer. Wassergesetz, i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (Art. 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Es werden folgende Unterlagen veröffentlicht:

- Antrag vom 22.09.2022
- Unterlage 01 Übersichtslageplan
- Unterlage 02 Berechnung der erforderlichen Mengen für Rückverfüllung
- Unterlage 03 Lageplan Querprofile Rotlage
- Unterlage 04 Schnittprofile (3 Pläne)

- Unterlage 05 Weiherabbau und Rückverfüllung (3 Pläne)
- Unterlage 06 Hydrogeologische Stellungnahme
- Unterlage 07 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Unterlage 08 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 1-6)
- Unterlage 09 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Diese können in der Zeit vom 31.10.2022 bis einschließlich 30.11.2022 eingesehen werden auf der Internetseite der Gemeinde Maitenbeth unter
https://www.maitenbeth.de/bekanntmachungen-der-gemeinde-maitenbeth
sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter
https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/gew-sserausbau-und-teiche/auslegungsunterlagen-fa-r-hiermann.html

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, ausnahmsweise unter Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Regeln persönlich eingesehen werden.

Jede Person, deren Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei der Gemeinde Maitenbeth oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 14.12.2022**,** schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch das geplante Vorhaben, erkennen lassen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller und ggf. Fachbehörden, wie beispielsweise dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Antragstellerin, dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Je nach Pandemie-Lage wird der Erörterungstermin gegebenenfalls durch eine online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 PlanSiG ersetzt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Maitenbeth, 27.10.2022

Thomas Stark
1.Bürgermeister

ausgehängt am:…27.10.22……

abgenommen am:……